

Entwurf unter 11, steht aber auf einer etwas fortgeschritteneren Stufe. Er ist wohl als Endergebnis der langwierigen Verfassungsdebatten zu taxieren. Abzusehen ist dabei wiederum von den hineingefügten Textänderungen des landständischen Verfassungsausschusses, die von Ende März und Anfang April 1862 datieren. Nach Meinung von P. Geiger sind die Bleistiftkorrekturen noch späteren Datums.

*Zur Darstellung:* In Klammern sind die Abänderungsanträge des landständischen Verfassungsausschusses angegeben.

Der Querstrich (/) zeigt den Beginn und Schluß der Textänderung an.

1862 September 26.

13

Verfassung von 1862  
(Auszug)

*Zweites Hauptstück.* Von den allgemeinen Rechten und Pflichten der Landesangehörigen

- § 7 Die gemeinsamen Rechtsnormen aller Landesangehörigen bilden die Landesgesetze und alle Landesangehörigen sind vor dem Gesetze gleich.
- § 8 Die Freiheit der Person und der äußeren Religionsausübungen wird durch dieses Grundgesetz garantirt.  
Die Freiheit der Gedankenmittheilungen durch das Mittel der Presse wird durch ein besonderes Gesetz normirt.
- § 18 Das Vereinsrecht, durch ein Gesetz geregelt, genießt den Schutz der Verfassung.
- § 22 Ein zu erlassendes Gemeindegesetz soll auf folgenden Grundlagen beruhen:
- b) selbständige Verwaltung des Vermögens und der Ortspolizei unter Aufsicht der Landesregierung;
  - c) die Behandlung und Ordnung des Armenwesens und der Schule;
  - e) Freiheit der Niederlassung der Landesangehörigen in jeder Gemeinde.

*Viertes Hauptstück.* Von der Landesvertretung überhaupt und der Wirksamkeit derselben insbesondere

- § 50 Alle Vereinbarungen mit kirchlichen Behörden sind dem Landtage vorzulegen, sofern sie in das Bereich der Gesetzgebung eingreifen.

*Fünftes Hauptstück.* Von den Kirchenstiftungen und Unterrichtsanstalten.

- § 51 Das Kirchengut und das Vermögen der Stiftungen für Religions-, Unterrichts- und Wohlthätigkeitsanstalten stehen unter dem Schutze der Verfassung.
- § 52 Die Verwaltung des Vermögens der Unterrichts- und Wohlthätigkeitsanstalten wird im Wege der Gesetzgebung durch geeignete Verfügung geregelt.